

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **30 (1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch im neuen Jahr

wird sich die „Berner Woche“ nach besten Kräften um die Vertiefung und Verbreitung bernischer Eigenart bemühen. Seit 30 Jahren hat sie sich, als älteste noch bestehende bernische Familienzeitschrift, vorbehaltlos in den Dienst des Bernervolkes gestellt, und die Wirkungen, die von ihr unmittelbar oder mittelbar ausgingen, sind in ihrem Ausmaße gar nicht abzusehen. Immer wieder einmal erfahren wir denn auch Beweise der Treue und der Anerkennung für unsere Bestrebungen, und wir danken auch an dieser Stelle allen jenen Abonnenten, die in Krisenzeiten wie den heutigen erst recht zu unserm Blatte stehen und lieber auf andere Annehmlichkeiten Verzicht leisten als auf die „Berner Woche“. Solche Kundgebungen der Verbundenheit verpflichten uns allerdings, die Zeitschrift nicht nur auf ihrer bisherigen Höhe zu halten, sondern sie nach Möglichkeit immer



Brigitte

10. 11. 39
K. Ammann

noch weiter auszubauen. Zu diesem Zwecke sollte aber auch die Abonnentenzahl gesteigert werden, oder doch auf ihrer bisherigen Höhe bleiben, und dazu bedürfen wir der tatkräftigen Mithilfe all unserer Freunde und Gönner. Bitte, helfen auch Sie mit, der „Berner Woche“ neue Abonnenten zuzuführen!

Zum Zeichen unserer Dankbarkeit für Ihre Unterstützung sind wir bereit, als

Werbepremie

für die Anmeldung eines neuen, direkt erworbenen Jahresabonnenten Fr. 3.—
für die Anmeldung eines neuen direkt erworbenen Halbjahresabonnenten „ 1.50

für ein bestehendes Abonnement gutzuschreiben oder auf besonderen Wunsch in bar auszurichten. Ihre Bestellungen erbitten wir mittels untenstehendem Bestellschein oder einem entsprechenden Formular.

Machen Sie Gebrauch davon; Sie helfen uns damit, die „Berner Woche“ dem Kanton und der Stadt zu erhalten, und sie nach guter Berner Art stetig und gediegen auszubauen.

hier abtrennen

Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Abonnement auf die

„Berner Woche“

für Jahr (pro Jahr Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.25). Gleichzeitig verlange ich die Versicherungsbedingungen.

Ort und Datum: Straße u. Nr.:

Unterschrift:

Dieses Abonnement wurde veranlaßt durch:

Unzutreffendes bitte streichen!

Versicherungs-Bedingungen für die Unfall-Versicherung

der Abonnenten der Zeitschrift „Die Berner Woche“

1. Die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift Die Berner Woche und die von diesen zur Mitversicherung angemeldeten Personen sind bei der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Bern (nachstehend kurz Allgemeine genannt) gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche ihnen innerhalb der Grenzen Europas zustossen, den nachstehenden Bedingungen gemäss versichert, sofern der Abonnements- und Versicherungs-Betrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, im voraus bezahlt war, vorbehaltlich Ziffer 5, Absatz 2.

2. Durch ein und dasselbe Versicherungs-Abonnement können höchstens gleichzeitig zwei (nie aber zwei männliche) erwachsene Personen versichert sein, sofern sie das 16., nicht aber das 70. Altersjahr überschritten haben, es sei denn, das Versicherungs-Abonnement bestehe ununterbrochen seit dem 60. Lebensjahr, sowie die Kinder des Abonnenten, sofern sie den ersten Lebensmonat, nicht aber das 16. Lebensjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass deren Namen und Adresse im Bestellschein und in der Versicherungs-Bestätigung aufgeführt sind.

Für Personen, die ihres Alters wegen nicht versicherungsfähig sind, ist der eventuell erhobene Versicherungsbetrag auf Verlangen zurückzuerstatten.

3. Von der Versicherung sind blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte, taube, epileptische, schwachsinnige, schon einmal vom Schlagfluss betroffene sowie ganz oder teilweise gelähmte Personen und Geistesranke ausgeschlossen, auch wenn diese Gebrechen erst nach Beginn des Versicherungs-Abonnements auftreten.

4. Unfall im Sinne dieser Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von aussen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz- und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet, wie auch Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmässiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, ebenso Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung, unfreiwilliges Ersticken infolge ausströmender Gase oder Dämpfe, desgleichen Unfälle im schweizerischen Militärdienst in Friedenszeiten und im Grenzbesetzungsdienst (ausgenommen beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art) oder bei Feuerwehrdiensten, bei Bergwanderungen, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das begangene Gelände auch für Ungeübte leicht und ohne Gefahr begehbar ist.

Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung, Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich und Hitzschlag, Unfälle infolge von chronischem, übermässigem Alkoholgenuß oder Zweikampf, bei Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln erlittenen Körperbeschädigungen sowie solche infolge fortgesetzter oder wiederholter Anstrengungen und Krafterleistungen.

Ebenso sind von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt werden: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschliessungen, Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle wie auch Unfälle infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen irgendwelchen Grades (auch infolge Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, dass diese Störungen selbst durch einen versicherten Unfall hervorgerufen werden; ferner Unfälle im Zustande schwerer Trunkenheit, Verletzungen durch Kratzen oder Eingriffe am eigenen Körper, Verletzungen bei Operationen, soweit diese nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, ebenso Unfälle bei Verbrechen oder Vergehen, bei bürgerlichen Unruhen, in ausländischen Militärdiensten, durch Kriegsergebnisse, durch Erdbeben, Bergstürze oder vulkanische Eruptionen.

Unfälle bei Wasserfahrten ohne Begleitung einer erwachsenen Person sind nur versichert, soweit sie nicht den Ertrinkungstod zur Folge haben, ebenso ist das Ertrinken beim Baden und Schwimmen nur dann versichert, wenn es nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen jeder Art, beim Mitfahren auf Motorrädern oder in Seitenwagen, beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art, bei equilibristischen und akrobatischen Übungen, bei Gebirgstouren, welche nicht unter den zweiten Absatz fallen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dagegen sind Unfälle beim Radfahren, Jagen, Reiten, Fussballspielen, Segeln, Skifahren, beim Mitfahren in Automobilen und alle übrigen durch diese Bedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Unfälle ohne weiteres versichert.

5. Die Versicherung beginnt nach vierzehntägigem ununterbrochenen Abonnement mit Versicherung, bei wöchentlichem Bezug nach rechtzeitiger Einlösung von zwei aufeinanderfolgenden Zeitschrift-Nummern und endigt mit dem Aufhören des Versicherungs-Abonnements. Wenn eine Versicherungs-Abonnements-Nachnahme nicht eingelöst wird oder wenn beim Nummernbezug zwei aufeinanderfolgende Nummern nicht rechtzeitig bezahlt werden, erlischt die Versicherung mit dem Ablauf der bezahlten Zeit und tritt erst wieder nach Bezahlung sämtlicher rückständigen Beträge in Kraft.

Bei verspätetem Einzug des Versicherungsbetrages haftet die Allgemeine für die Zwischenzeit in vollem Umfange.

Bei Wechsel der mitversicherten Personen und bei Personen-Vereinigungen gilt die Versicherung für die Betreffenden erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem dem Verlag dieser Zeitschrift die zu versichernden Personen mitgeteilt werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungs-Abonnements oder der Abonnenten-Versicherung durch den Verlag oder die Allgemeine gilt die Versicherung unverändert bis zum Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag im voraus bezahlt wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss, wenn nicht der im voraus bezahlte Versicherungsbetrag für die noch nicht abgelaufene Zeit vom Verlag zurückerstattet wird oder die Abonnenten-Versicherung von einer andern Versicherungs-Gesellschaft übernommen wird.

Als Versicherungsausweis gelten ausser der Versicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Abonnements-Quittungen, bei wöchentlichem Bezug der Zeitschrift die Bestätigungen der betreffenden Ablage.

6. Die Entschädigungssummen betragen pro Person:

a) Kombination A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person):

1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invaldität;

3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

b) Kombination B: Erwachsenen-Versicherung: (2 Personen) (Versicherungs-Summen pro Person):

1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invaldität;

3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

c) Kombination C: Kinder-Versicherung (Versicherungs-Summen pro Kind):

1. Fr. 1000.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invaldität;

3. Fr. 2.— pro Tag für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens aber für 100 Tage pro Unfall.

7. Die Todesfall-Summe, abzüglich allfälliger anderer eventuell geleisteter Entschädigungen, wird ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist den Tod zur Folge hat, und zwar ist anspruchsberechtigt der überlebende Ehegatte, sofern dieser mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; beim Fehlen eines solchen sind die ehelichen Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt; sind auch solche nicht vorhanden, so wird die Entschädigung der mitversicherten Person, bei deren Fehlen den Eltern des Verstorbenen oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden sind, den Geschwistern des Verunfallten, unter Ausschluss aller übrigen Erben oder Anspruchserhebenden, ausbezahlt.

8. Die Invalditätssumme wird dem Verunfallten selbst ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist eine bleibende Invaldität zur Folge hat. Für die Feststellung des Invalditätsgrades sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades im einzelnen Fall ausschliesslich die nachfolgenden Grundsätze massgebend.

Als vollständige Invaldität gilt der gänzliche Verlust der Sehkraft beider Augen, der Verlust oder die vollständige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses sowie unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst.

In allen übrigen Fällen bleibender Invaldität wird die Entschädigung in der Höhe des durch ärztliches Gutachten festgelegten Invalditätsgrades ausgerichtet, für den vollständigen Verlust oder die vollständige und bleibende Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile, jedoch ausschliesslich die den nachstehenden Prozentsätzen entsprechenden Beträge von der für Invalditätsfälle vorgesehenen Entschädigung:

a) für den rechten Arm oder die rechte Hand 60 %
b) für den linken Arm oder die linke Hand 40 %



AUSVERKAUF bis 14. Febr.

**TEPPICHE
Linoleum-Resten
Orient-Teppiche**

Auf was warten Sie?

Gewiss nicht darauf, dass solide Teppiche plötzlich billiger werden! Also: Nutzen Sie den Ausverkauf aus. Jetzt noch die alten vollwertigen Qualitäten, und dazu **extra billig!**

Milleux
Bettvorlagen
Bett-Umrandungen
Läuferstoffe
Türvorlagen

Meyer-Müller & CO. A.-G.
Bubenbergrplatz 10
BERN

Teppichhaus

Puppenklinik

Reparaturen billig

K. Stiefenhofer - Affolter
Kornhausplatz 11, I. St.



Sanitätsgeschäft

Schindler-Probst's

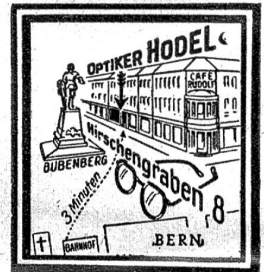
Sohn, Bern

Bandagist, Orthopädist

Amthausgasse 20

Telephon 2 16 56

Werkstätte für
moderne Orthopädie
Plattfuß-Einlagen nach
Gipsmodell. Palliative
Bruchbehandlung.
Leibbinden u. Bandagen
für alle Zwecke.



Bieri-Möbel
seit 1912 gediegen, preiswert
Fabrik in RUBIGEN 1/2 Bern - Tel. 7.15.83

Charcuterie Gaffner & Cie., Bern

Spitalgasse 23, Tel. 2 71 51, empfiehlt ihre Spezialitäten in

Wurstwaren, sowie la Kalb-, Rind- und Schweinefleisch

LEICHENTRANSPORTE

Kremation, Bestattung, Exhumation

Bei Todesfall entlastet unser Haus die Trauerfamilie vor Erfüllung jeglicher Formalitäten und Gänge
Leichenkleider, Sargkissen, Urnen, Kränze

M. Suter, Leichenbestattung (das Spezialhaus)
4 Predigergasse, Bern. Telephon 2 61 73

Holz
Kohlen
Briketts



Sulgenrain 26 Telephon 2 17 65

**Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern**

Bern, Bundesgasse 18

Unfall- /Haftpflicht- /Erblindungs- /Feuer- /Betriebsverlust- /Einbruchdiebstahl- /Glas- /Wasserleitungsschäden-
Autokasko- / Reisegepäck- /Garantie- /Regen- und Transport-Versicherungen

- c) für ein Bein oder einen Fuss . 50 %
- d) für ein Auge 30 %
- e) für den Daumen der rechten Hand 25 %
- f) für den Daumen der linken Hand 15 %
- g) für den Zeigfinger der rechten Hand 15 %
- h) für den Zeigfinger der linken Hand 10 %
- i) für je einen der übrigen Finger 5 %
- k) für die grosse Zehe 8 %
- l) für je eine der übrigen Zehen 3 %
- m) für das Gehör auf einem Ohr 15 %
- n) für das Gehör auf beiden Ohren 60 %
- o) für Nervenkrankheiten im Anschluss an einen Unfall höchstens 30 %

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsbehinderung der obgenannten Körperteile verringert sich die Entschädigung entsprechend.

Beim Verlust oder Gebrauchs-Behinderung mehrerer der oben erwähnten Körperteile wird die Gesamt-Entschädigung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder festgesetzten Prozentsätze ermittelt; sie darf jedoch 100 % nie übersteigen.

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

Kann die Invalidität innert Jahresfrist seit dem Unfalltage nicht endgültig festgestellt werden, so kann die Allgemeine deren Festsetzung um ein weiteres Jahr verschoben.

9. Die Allgemeine haftet nur für diejenigen Folgen, welche direkt und ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen sind. Haben Glieder- oder Organ-Defekte, Krankheitszustände und Krankheits-Dispositionen, Gebrechen, körperliche Züchtigungen etc. die Unfallfolgen verschlimmert bzw. die Heilung beeinträchtigt, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen des Schadens zu leisten, welche nach dem Gutachten ärztlicher Fachleute ohne derartige Komplikationen also nur durch den Unfall allein eingetreten wären.

10. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so wird die Entschädigung im Verhältnis zum Verschulden des Betroffenen ermässigt.

11. Bei der Kinder-Versicherung werden die in Frage kommenden Entschädigungen den Eltern bezw. den Pflegeeltern bezw. dem Vormund des verunfallten Kindes, unter Ausschluss aller übrigen Personen oder Ansprucherhebenden ausbezahlt.

12. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der vorgesehenen Entschädigungsarten; ebenso ist die gleiche Person nie zu doppelten oder mehrfachen Beträgen durch diese Zeitschrift versichert, auch wenn sie zwei oder mehrere Versicherungs-Abonnements dieser Zeitschrift bezahlt.

13. Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bzw. Ereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Personen verhältnismässig zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 50 000.— zu bezahlen.

14. Hat ein Unfall stattgefunden, so ist: a) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern, Bundesgasse 18, schriftlich Anzeige zu machen; hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so ist die Anzeige binnen 24 Stunden telegraphisch an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Bern, Bundesgasse 18 (Telegramm-Adresse AVAGIB), zu richten und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

b) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalles und bis zum Abschluss des Heilverfahrens ein diplomierter Arzt beizuziehen sowie für angemessene Krankenpflege und für möglichste Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen; zudem ist der Allgemeinen oder ihrem Beauftragten jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und den Heilungsverlauf wahrheitsgetreu zu erteilen.

Den von der Allgemeinen beauftragten Aerzten ist jederzeit der Zutritt und die Untersuchung der Verunfallten zu gestatten sowie den von den Aerzten zur Beförderung der Heilung erteilten Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern es der Zustand des Verunfallten erlaubt, hat sich dieser den von der Allgemeinen bezeichneten Aerzten gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen.

Der behandelnde Arzt und die Aerzte, von denen der Verunfallte früher behandelt

worden ist, sind zu ermächtigen, der Allgemeinen jede Auskunft über seine Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Allgemeine hat das Recht, durch einen von ihr beauftragten Arzt die Besichtigung und Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, und die Ansprucherhebenden sind verpflichtet, die diesbezüglich notwendigen Schritte bei den Behörden vorzukehren.

Ist der Versicherte durch unverschuldete Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen nachzukommen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen bezw. den Ansprucherhebenden ob.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung, wie auch der zur Begründung der Entschädigungsansprüche dienenden ärztlichen Zeugnisse trägt der Anspruchsberechtigte; die Kosten einer Sektion sowie die Behandlung oder die Beobachtung in einer Heilanstalt gehen zu Lasten der Allgemeinen, wenn diese die Auftraggeberin war.

15. Wenn der Versicherte bezw. Anspruchsberechtigte trotz schriftlicher Androhung der Säumnisfolgen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, so geht er aller Ansprüche an die Allgemeine verlustig, ebenso wenn er Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Allgemeinen ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitteilt oder verschweigt oder wenn er die ihm obliegenden Mitteilungen zu spät oder gar nicht macht, sofern er nicht nachweist, dass die Zuwiderhandlung bezw. die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach eine unverschuldete ist.

16. Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Versicherungs-Bedingungen sind für die Versicherten erst dann verbindlich, wenn diese Aenderungen denselben an auffälliger Stelle in der Zeitschrift bekanntgegeben worden sind, bei Verschlechterungen erst nach Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag bereits entrichtet wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss.

17. Die Allgemeine anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten bezw. Anspruchsberechtigten.

18. Im übrigen gelten, soweit die vorstehenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Wichtige Anzeige

betreffend: **Erwachsenen-Versicherung**
Kinder-Versicherung

abgeschlossen gegen Unfall mit dem Verlag der «Berner Woche».

Wir bitten um gefl. **rechtzeitige schriftliche** Mitteilung:

1. Wenn ein **versicherter Abonnent** das **70. Altersjahr überschritten** hat, da die Versicherung mit diesem Zeitpunkt **ungültig** wird.

2. Wenn ein **versichertes Kind** das **16. Altersjahr überschritten** hat, da von diesem Zeitpunkt an die **Kinderversicherung ungueltig** wird.

Für die Folgen der Unterlassung vorstehender Mitteilungen haftet allein der **Versicherungsnehmer**.

Der Verlag der «Berner Woche» Bern.



FROHE BOTSCHAFT AN ALLE!

An jene im Felde — an jene daheim:

1. Die Seva sorgt fortan nicht nur für die allg. Arbeitsbeschaffung, sondern auch für **notleidende**

Wehrmänner. 2. Die Seva stiftet, um den Gemeinschaftsinn zu fördern und zu belohnen, um eine rasche Durchführung zu sichern

25 Treffer à Fr. 1000.- extra

ausser den 20986 Treffern im Gesamtwerte von Fr. 500 000.-.

3. Die Seva-Ziehung steht kurz bevor! Sie wird schon nächste Woche angesetzt.

Beeilen auch Sie sich also, mitzumachen! Sie beweisen dadurch, dass Sie an jene denken, die noch grössere Sorgen haben als Sie. Sie geben dadurch aber auch Frau Fortuna Gelegenheit ... an SIE zu denken! Alle Treffer — auch jene 111 von Fr. 1000.- bis Fr. 70 000.- — werden einen Gewinner finden. Warum sollten ausgerechnet SIE nicht darunter sein?

Die 10-Los-Serie ist jetzt interessanter denn je, weil diesmal die 60 ordentlichen Treffer à Fr. 1000.- in 20 Zügen ausgelost werden, weshalb eine geschlossene Serie auf einen Schlag drei mal Fr. 1000.- gewinnen kann.

Lospreis Fr. 5.- (10-Los-Serie Fr. 50.-) plus 40 Cts. für Porto auf Postcheck III 10026. Adresse: Seva-Lotterie, Gengergasse 15, Bern. (Bei Vorbestellung der Ziehungsliste 30 Cts. mehr.)

Lose auch in bernischen Banken sowie Privatbahnstationen erhältlich.



WORINGER

SEVA

11

BALDIGE ZIEHUNG



11/5